

# Satzung des Musikvereins Niedereimer

## §1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Niedereimer 1891“
2. Er hat seinen Sitz in 59823 Arnsberg-Niedereimer
3. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

## §2

### Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist Mitglied des „VOLKSMUSIKERBUNDES NRW LANDESVERBAND WESTFALENLIPPE E.V.“ und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie des Brauchtums, insbesondere in der Stadt Arnsberg – Ortsteil Niedereimer.
2. Diesen Zweck verfolgt der Verein durch: a) regelmäßige Übungsabende b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art d) Teilnahme an Musikfesten des LANDESVERBANDES WESTFALEN LIPPE EV, seiner Unterverbände und Vereine e) musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3

### Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied (und damit auch förderndes Mitglied) des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Gesamtvorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Dieser muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des LANDESVERBANDES WESTFALEN-LIPPE EV verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Gesamtvorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
7. Aktives Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist. Im übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.
8. Jungmusiker sind solche Personen, die ein Instrument spielen, jedoch das Mitgliedsalter noch nicht erreicht haben. Sie werden mit der Erreichung des Mitgliedsalters als aktive Mitglieder übernommen.

## §4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

## §5

### Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Dienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## §6

### Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung.
  - b) der erweiterte Vorstand und
  - c) der geschäftsführende Vorstand
1. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Mitglieder von Organen des Vereins dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können
3. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
4. Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## §7

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im Monat November statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor ihrer Durchführung an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte b) die Entlastung des Vorstandes c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr, wobei die

festgesetzten Beträge so lange bestehen bleiben, bis sie von einer Mitgliederversammlung wieder geändert werden d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer e) die Änderung der Satzung f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat g) die Auflösung des Vereins h) den Austritt aus dem LANDESVORBAND WESTFALEN-LIPPE EV

## §8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Kassierer
- c) dem Geschäftsführer

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und:

- d) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- e) dem Pressewart
- f) dem Jugendobmann
- g) dem Inventarwart
- h) und zwei Beisitzern

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Dieser muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.
3. Der Vorstand kann jedes seiner Mitglieder, deren Amt beendet ist, bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht mehr zur Verfügung stehen.

## **§9**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Verwendung der Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien findet nicht statt.
4. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Arnsberg übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein im Ortsteil Niedereimer mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird um es dann dem neu gegründeten gemeinnützigen Verein zu übergeben. Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Niedereimer zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden.

In diesem Falle ist vor der Zuführung oder Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von 75% der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## **§ 11**

### **Auflösung**

Über die Auflösung kann nur in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, beraten werden. Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung findet, ist eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 10 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

*59823 Arnsberg, den 27. September 2002*